

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



19. Jahrgang

Seelow, den 14.03.2012

Nr. 3

	Seite
<b>Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde</b>	2
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA Fürstenwalde und Umland) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow) – Kooperationsvereinbarung für die Nassschlammmentsorgung der Kläranlage Lebus – berichtigte Fassung vom 26.01.2012	
Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 15.02.2012	8
<b>Bekanntmachung anderer Stellen</b>	
<u>Bekanntmachung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg</u>	9
Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2012	
Impressum	16

## Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA Fürstenwalde und Umland) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow) – Kooperationsvereinbarung für die Nassschlammmentsorgung der Kläranlage Lebus – berichtigte Fassung vom 26.01.2012**

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG die von mir mit Verfügung vom 06.03.2012 genehmigte

- **öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA Fürstenwalde und Umland) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow) – Kooperationsvereinbarung für die Nassschlammmentsorgung der Kläranlage Lebus – berichtigte Fassung vom 26.01.2012 und die**
- **Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.03.2012**

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland und der Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG verpflichtet sind, auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, den 08.03.2012

G. Schmidt

### I.

Die Genehmigung des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde vom 06.03.2012 hat folgenden Wortlaut:

**„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 1 GKG zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA Fürstenwalde und Umland) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow)**

**Kooperationsvereinbarung für die Nassschlammmentsorgung der Kläranlage Lebus – berichtigte Fassung vom 26.01.2012**

### G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 4 Nr. 2 GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA Fürstenwalde und Umland) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow) – Kooperationsvereinbarung für die Nassschlammmentsorgung der Kläranlage Lebus – berichtigte Fassung vom 26.01.2012.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 3 GKG gemeinsam mit ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekanntgemacht. Sie wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG am Tage nach ihrer Bekanntmachung wirksam

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

### **II.**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA Fürstenwalde und Umland) und dem Wasser- und Abwasserzweckverband Seelow (WAZ Seelow) – Kooperationsvereinbarung für die Nassschlammmentsorgung der Kläranlage Lebus – berichtigte Fassung vom 26.01.2012 hat folgenden Wortlaut:

### **KOOPERATIONSVEREINBARUNG FÜR DIE NASSSCHLAMMENTSORGUNG DER KLÄRANLAGE LEBUS – berichtigte Fassung vom 26.01.2012 –**

Zwischen

dem **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland,**  
**vertreten durch den Vorstandsvorsteher,**  
dienstansässig: Uferstraße 5 in 15517 Fürstenwalde,

**- nachfolgend als ZV bezeichnet -**

und

dem **Wasser- und Abwasserzweckverband (WAZ) Seelow,**  
**vertreten durch den Vorstandsvorsteher,**  
dienstansässig: Oderbruchstraße 1 (Kläranlage) in 15306 Seelow,

**- nachfolgend als WAZ bezeichnet -**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

*Die Vertragsparteien sind in ihren jeweiligen Verbandsgebieten die gem. §§ 66 Abs. 1 S. 1 BbgWG, 2 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 6 Abs.1, 8 Abs. 1 BbgGKG zuständigen öffentlichen Aufgabenträger der hoheitlichen Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG.*

*Im Rahmen dieser Aufgabendurchführung hat der ZV auch die auf der Kläranlage (KA) Lebus als Abwasserbehandlungsanlage i.S.d. § 64 S. 1 Alt. 3 BbgWG anfallenden Naßschlämme einer ordnungsgemäßen Behandlung und Verwertung zuzuführen. Die KA Lebus verfügt nicht über hinreichende eigene Konditionierungs- und Entwässerungseinrichtungen zur Behandlung der Naßschlämme und anschließender Verwertung gemäß AbfKlärV.*

*Zur eigenen Aufgabenerfüllung im Rahmen der hoheitlichen Abwasserbeseitigung verfügt der WAZ über eine entsprechende Kläranlage mit nachgeschalteten Konditionierungs- und Entwässerungseinrichtungen sowie über einen gesicherten Verwertungsweg gemäß AbfklärV, deren Kapazitäten eine Behandlung und Verwertung der Naßschlämme der KA Lebus mit ermöglichen, ohne die eigene Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen.*

*Der WAZ erhält durch die hierzu angestrebte gemeinsame Aufgabenerfüllung eine im besonderen öffentlichen Interesse stehende Auslastung seiner öffentlichen Entsorgungs- und Reinigungsanlagen und damit eine verbesserte Gebührenstruktur für seine Entsorgungspflichten.*

*Die Parteien dieser Vereinbarung wollen dementsprechend die Teilaufgabe der Naßschlammbehandlung und -verwertung gemeinsam erledigen. Dies soll im Wege der sog. delegierenden Zweckvereinbarung, also einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 BbgGKG, erfolgen und der WAZ hierzu diese Teilaufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung für den ZV zukünftig in eigener Zuständigkeit erledigen.*

*Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:*

### **§ 1. Gegenstand des Vertrages**

(1) Der ZV überträgt mit Wirkung vom 01.12.2011, 0.00 Uhr, gem. § 23 Abs. 1 Alt. 1 BbgGKG für den Bereich (des dortigen ehemaligen Wasser- und Abwasserzweckverbandes) Lebus die Teilaufgabe der Naßschlammbehandlung und -verwertung als Teil der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung gem. §§ 66 Abs. 1 S. 1 BbgWG i.V.m. § 56 WHG nach näherer Bestimmung dieser Vereinbarung auf den dies zugleich in seine Zuständigkeit übernehmenden WAZ.

(2) Dazu übernimmt der WAZ die in der KA Lebus gem. § 64 S. 1 Alt. 3 BbgWG entstehenden Naßschlämme in einem Anfuhrverhältnis von maximal 25 m<sup>3</sup>/Tag zur Behandlung und Verwertung in seine diesbezügliche Anlage. Die Naßschlämme werden durch Beauftragte des ZV in deren ausschließlicher Zuständigkeit zur Anlage des WAZ befördert und dort in den Zulauf der Kläranlage eingeleitet. Mit Annahme dieser Naßschlämme auf der Anlage des WAZ geht die Behandlungs- und Entsorgungspflicht auf diesen über.

Jährlich werden etwa 3.500 m<sup>3</sup> Naßschlamm mit einem TS-Gehalt von im Mittel 3 % in die Kläranlage des WAZ eingeleitet. Die Analytik des Naßschlammes vor Konditionierung ergibt bei Kupfer eine Überschreitung des Vergleichswertes aus der AbfklärV um etwa 20 bis 25 %.

(3) Bei der Übernahme der Schlämme sowie deren Behandlung und Verwertung hat der WAZ die gestellten Bedingungen und Auflagen sowie die Vorgaben der jeweiligen Fachbehörden i.S.d. § 70 BbgWG i.V.m. § 70 WHG und den Vorschriften der AbfklärV zu beachten.

### **§ 2. Personal**

(1) Der WAZ erfüllt die übernommene Aufgabe mit eigenem Personal und übernimmt kein Personal des ZV.

(2) Der WAZ ist berechtigt, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen. Dem WAZ obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Der ZV ist über die Einschaltung eines Dritten zu unterrichten, darf ihr jedoch nur aus wichtigem Grund widersprechen. Ein Widerspruch gegenüber der Tätigkeit des dem ZV bekannten bisherigen Verwaltungshelfers des WAZ ist ausgeschlossen.

Der WAZ hat in einem Vertrag mit Dritten sicherzustellen, daß ihm die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des WAZ gegenüber dem ZV aus dieser Vereinbarung bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

### **§ 3. Anlagen, Zubehör und Betriebsunterlagen**

(1) Der WAZ übernimmt keine Anlagen des ZV. Zubehör oder sonstiges wasserwirtschaftliches Vermögen i.S.d. § 20 Abs. 2 BbgGKG ist in Bezug auf die Klärschlammaufbereitung und -entsorgung nicht vorhanden und wird daher auch nicht übertragen.

(2) Sämtliche vorhandenen, für die Aufgabendurchführung relevanten kaufmännischen, organisatorischen und technischen Unterlagen und Daten wird der ZV in einem Übergabeprotokoll an den WAZ aushändigen. Der ZV versichert, daß mit dem Übergabeprotokoll der gesamte insoweit vorhandene Bestand an Unterlagen und Informationen uneingeschränkt dem WAZ übergeben wird.

Der WAZ wird im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung und den dazu erforderlichen Tätigkeiten durch Mitteilung des ZV entlastet. Das schließt die Einhaltung und Umsetzung der ggf. gesondert durch Gesetz angeordneten Fristen ein.

(3) Die im übrigen zwischen den Vertragsparteien gesondert bestehenden Verträge betreffend die Naßschlammbehandlung und -verwertung werden mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung einvernehmlich aufgehoben und verlieren ihre Wirksamkeit.

### **§ 4. Rechtsübergang**

Mit der Übernahme der Teilaufgabe der Naßschlammbehandlung und -verwertung aus der Pflichtaufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung gehen gem. § 23 Abs. 2 S. 1 BbgGKG alle diesbezüglichen Rechte und Pflichten auf den WAZ über.

### **§ 5. Überwachung**

(1) Der ZV ist verpflichtet, dem WAZ die Untersuchungsergebnisse des Überschussschlammes der KA Lebus im Abstand von längstens 6 Monaten auf seine Gehalte an Nährstoffen, organischer Substanz, pH-Wert, sowie seine Gehalte an Schwermetallen und organischen Halogenverbindungen (AOX) zu übergeben und nachzuweisen, daß die festgelegten Gehalte die Grenzwerte der Klärschlammverordnung einhalten (entsprechend § 3 Abs. 5 AbfKlärV).

(2) Der ZV ist zum Vertragsbeginn und danach längstens im Abstand von 2 Jahren verpflichtet, den Überschussschlamm der KA Lebus auf PCB und Dioxine / Furane zu untersuchen und die Ergebnisse dem WAZ vorzulegen (entsprechend § 3 Abs. 6 AbfKlärV).

(3) Die Untersuchungskosten der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 trägt der ZV.

(4) Die laufende Überwachung der Behandlung und Verwertung sowie der Anlagen und Einrichtungen obliegt dem WAZ nach Maßgabe dieser Vereinbarung und den dazu geltenden Standards. Er übernimmt die rechtzeitige Durchführung aller laufenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten. Er ist für die Erfüllung der Beprobungspflichten und der Nachweisung der Aufgabenerfüllung gegenüber Fachbehörden verantwortlich.

Der WAZ wird alle – auch gegenüber dem ZV – erteilten behördlichen Auflagen und Bedingungen bei der Aufgabendurchführung (einschließlich der bekannten Auflagen und Bestimmungen der Fördermittelstellen) beachten und deren Einhaltung sicher stellen.

(5) Die durch Überwachungsmaßnahmen entstehenden Kosten sind Bestandteil der übertragenen Teilaufgabe und in die Kostenerstattung gemäß § 6 bereits eingerechnet.

(6) Der WAZ ist verpflichtet, den ZV auf ihm bekannt gewordene Mängel und daraus resultierende Haftungsrisiken unverzüglich hinzuweisen und entsprechende Abhilfeschläge zu unterbreiten.

### **§ 6. Kostenerstattung**

(1) Die Kosten für die Übernahme der Teilaufgabe nach § 1 Abs. 1 werden dem WAZ gem. § 23 Abs. 4 BbgGKG in voller Höhe vom ZV erstattet. Aufgrund der Abgabekalkulation des WAZ betragen diese 9,86 €/m<sup>3</sup> Naßschlamm.

(2) Zusätzliche Kosten aus Grenzwertüberschreitungen des eingeleiteten Naßschlammes sind durch entsprechenden Nachweis dem WAZ zu ersetzen.

(3) Eine darüber hinausgehende Zahlung oder sonstige Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Höhe der Kostenerstattung sich nur bei der Veränderung des Aufwandes für bezogene Leistungen (vorrangig Klärschlamm Entsorgung) und des Aufwandes für RHB, bezogene Waren des WAZ, verändert. Eine Änderung ist durch den WAZ rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt durch den WAZ monatlich anhand der in die Anlagen eingeleiteten Menge Naßschlamm. Die Kostenerstattung ist jeweils zum 26. des Folgemonats fällig und ohne Abzügen an den WAZ zu zahlen.

### **§ 7. Mitwirkungsrecht**

Beide Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information hinsichtlich der gemeinsamen Aufgabenerfüllung. Sie stimmen Planungen, die die Aufgabenerfüllung betreffen aufeinander ab. Ein ausdrückliches Mitwirkungsrecht besteht durch die klare Trennung der Verantwortlichkeiten nicht.

### **§ 8. Haftung**

(1) Für Schäden, die dem WAZ nachweislich durch die Einleitung der Naßschlämme der KA Lebus auf der KA Manschnow entstehen, haftet der ZV in voller Höhe. Für Schäden, die durch das Transportunternehmen entstehen, haftet das jeweilige Transportunternehmen als Verursacher des Schadens.

(2) Der ZV stellt den WAZ von Ansprüchen aus Gefährdungshaftung nach dem Haftpflichtgesetz ausdrücklich frei. Diese trägt im Innenverhältnis der ZV allein.

(3) Handelt der WAZ auf alleinige Veranlassung des ZV, so ist er insoweit von jeder Haftung gegenüber dem ZV und Dritten befreit. Dies gilt nicht, wenn der WAZ es unterlassen hat, den ZV auf bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

### **§ 9. Vertragsbeginn und -dauer, Beendigung und Kündigung, Rück- und Übergabe**

(1) Dieser Vertrag tritt vorbehaltlich des § 14 nach Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für die Zeit vom 01.12.2011 bis einschließlich des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde i.S.d. § 24 Abs. 4 BbgGKG erfolgt die Tätigkeit der Vertragsparteien als Amtshilfe.

(2) Der Vertrag ist mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende jeden Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der ZV ist berechtigt, während des letzten Monats der Vertragsdauer bei Kündigung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes alle Anweisungen zu erteilen und Maßnahmen zu treffen, die er für die weitere Aufgabenerledigung nach Vertragsende für erforderlich hält. Etwa hierdurch bedingte Mehrkosten trägt der ZV.

### **§ 10. Loyalitätsklausel**

Beim Abschluß dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität und des Grundgedankens der Amtshilfe zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treue und Glauben Rechnung zu tragen.

### **§ 11. Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

(1) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für eine Abänderung in dieser Klausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Ebenso werden die Parteien unklare oder verschiedener Auslegung fähiger Bestimmungen dieser Vereinbarung berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

### **§ 12. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der anderen Parteien, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 12. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung bedarf der Zustimmung der anderen Parteien, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

### **§ 13. Schiedsverfahren**

(1) Bei allen Meinungsverschiedenheiten, die Beschaffenheit, Umfang, Zeitgerechtigkeit und Kostenerstattung der Leistungen betreffen, ist – falls nicht sofort eine Einigung erfolgt – ein Schiedsverfahren durchzuführen. Die aufgetretene Streitfrage soll dem Schiedsgericht gemeinsam unterbreitet werden. Ist kein Einvernehmen über die Fassung der Streitfrage zu erzielen, dürfen die Beteiligten einzeln unter gegenseitiger Übersendung von Abschriften die Streitfrage unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht soll die ihm unterbreitete Streitfrage nach Anhörung beider Seiten kurzfristig beantworten.

(3) Die Einberufung des Schiedsgerichtes erfolgt auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. Das Schiedsgericht soll auch über die Verteilung der mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten nach Maßgabe des Obsiegens/Unterliegens der Beteiligten befinden.

### § 14. Wirksamkeitsvorbehalte

(1) Dieser Vertrag steht für seine Wirksamkeit unter folgenden Vorbehalten:

- Zustimmung der Verbandsversammlungen des WAZ und des ZV sowie
- Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Parteien tragen Sorge für eine unverzügliche Herbeiführung der Wirksamkeitsvoraussetzungen und werden einander unverzüglich über die Ausräumung der Vorbehalte unterrichten. Den Parteien ist bekannt, daß es wegen der Kürze der Zeit zwischen Vertragsschluß und Vertragsbeginn erforderlich sein kann, die jeweiligen Gremienbeschlüsse durch Eilentscheidungen gem. § 58 BbgKVerf i.V.m. § 8 Abs. 1 BbgGKG zu bewirken. Der Verfahrensgang nach § 58 BbgKVerf soll nach dem Willen der Parteien dieser Vereinbarung auch für hier zu erklärende Zustimmungen gelten.

Seelow, den 26.01.2012

Fürstenwalde, den 27.01.2012

gez. Schulze  
Verbandsvorsteher WAZ

gez. Hengst  
Verbandsvorsteher ZV

gez. J. Schröder  
Vors. der VBW WAZ

gez. Schröder  
Vors. der VBW ZV

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

<b>Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 15.02.2012</b>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bekanntmachung  
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland  
als allgemeine untere Landesbehörde

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow am 15.02.2012 beschlossene

➤ **Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 15.02.2012**

bekannt.

Seelow, den 12.03.2012

G. Schmidt  
Landrat

**Satzung zur 10. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 15.02.2012**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 206), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207) und des § 4 Absatz 3 Buchstabe b) der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2010 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow in der Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Seelow vom 29.03.2000 in der Fassung vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch die Satzung zur 9. Änderung der Verbandssatzung vom 10.02.2010, wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 1 letzter Satz erhält folgende neue Fassung:  
Grundlage für die Entlohnung ist der TVöD-V.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seelow, den 15.02.2012

Schulze  
Verbandsvorsteher

J. Schröder  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Bekanntmachung anderer Stellen**

Bekanntmachung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.12.2011**

**Bekanntmachung**

Die nachstehende

**Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund – und Gesamtschule Heckelberg  
für das Haushaltsjahr 2012 vom 14.12.2011**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Falkenberg-Höhe, Der Amtsdirektor, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr von 13.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 22.02.2012

I. Freier  
Verbandsvorsteherin

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 5 der Verbandssatzung und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194) in Verbindung mit § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch VfGBbg-Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>338.800,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>314.000,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>443.100,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>509.000,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>317.100,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>273.100,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>126.000,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>205.000,00 €</b>
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>30.900,00 €</b>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00</b>

**§ 2**

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 55.000,- EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Schulverbandsumlage zur Finanzierung des Finanzbedarfes entsprechend des § 19 GKG wird auf den Gesamtbetrag in Höhe von 244.000 EUR festgesetzt, was eine Umlage je Schüler in Höhe 2.000 EUR entspricht.

Die Umlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 10.Januar, 10.April, 10.Juli und 10.Oktober des Jahres fällig.

Daraus ergeben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlagen:

Gemeinde	Umlage
Falkenberg	36.000 EUR
Beiersdorf-Freudenberg	54.000 EUR
Heckelberg-Brunow	80.000 EUR
Höhenland	74.000 EUR

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Schulverband von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Schulverbandsversammlung bedürfen, wird auf **2.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 20.000 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 €

festgesetzt.

### **§ 6**

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.02.2012 vom Landrat des Landkreises Märkisch Oderland als Allgemeine Untere Landesbehörde erteilt.

Falkenberg, den 22.02.2012

I. Freier  
Verbandsvorsteherin







### Impressum

Herausgeber:	Landkreis Märkisch-Oderland
	Der Landrat
Redaktion:	Büro des Kreistages
	Puschkinplatz 12
	15306 Seelow
	Tel.: 03346 850-6010
	Fax: 03346 850-6019
	E-Mail: buero_kreistag@landkreismol.de

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.